



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. April 1968

Nr. 1950

Die Einwohnergemeinde Breitenbach legt dem Regierungsrat ihren Teilbebauungsplan "Fehrenstrasse I" zur Genehmigung vor. Rechtlich handelt es sich dabei um einen speziellen Bebauungsplan im Sinne von § 10 des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906.

Der Plan wurde vom 1. - 30. Juni 1966 öffentlich aufgelegt und am 25. Oktober 1966 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Zugleich wurde eine von Herrn Paul Schmidlin-Borer, Davidsrain 14, Basel, gegen den Plan erhobene Einsprache durch die Gemeindeversammlung abgewiesen. Gegen diesen Beschluss reichte Herr Paul Schmidlin am 29. Nov. 1966 beim Regierungsrat Beschwerde ein.

Am 29. Jan. 1968 führten Beamte des Bau-Departementes auf der im Plangebiet befindlichen Liegenschaft Schmidlin Nr. 46 (GB Nr. 1178) Breitenbach einen Augenschein mit anschliessender Parteiverhandlung im Gemeindehaus durch. Mit Schreiben vom 3. Februar 1968 hat Herr Schmidlin seine Beschwerde zurückgezogen. Dieser Rückzug erfolgte unter dem Vorbehalt, dass im Falle der Verwirklichung des Planes (geschlossene Bauweise) das gegen Westen liegende Werkstattfenster auf Kosten des Anstössers versetzt werden müsse oder hierfür eine Entschädigung zu leisten sei. Diese Frage kann nicht vom Regierungsrat und nicht im Plangenehmigungsverfahren, sondern erst im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben unter den Nachbarn, nötigenfalls durch die Kant. Schätzungskommission entschieden werden. Der Vorbehalt ist deshalb für das Plangenehmigungsverfahren unerheblich.

Die Auflage des vorliegenden Teilbebauungsplanes wurde nötig, damit einzelne Bauprojekte an der Fehrenstrasse vor Genehmigung des in Bearbeitung stehenden, neuen allgemeinen Bebauungsplanes Breitenbach verwirklicht werden können. Mit dem Plan wird im Dorfkern die geschlossene Bauweise mit Hausbaulinien und vorgeschriebener maximaler Geschosshöhe eingeführt. Die Grundstücke erhalten dadurch bessere Ausnutzungsmöglichkeiten und damit mehr Wert. Für die geplante Wohn - Geschäftszone Fehrenstrasse I sieht der Plan im Süden eine neue, rückwärtige Erschliessungsstrasse mit öffentlichen Parkplätzen vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt und materiell sind ebenfalls keine Einwendungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilbebauungsplan "Fehrenstrasse I" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 24.--	
Publikationskosten:	" 14.--	(Staatskanzlei Nr. 174) NN
<u>T o t a l :</u>	<u>Fr. 38.--</u>	
	=====	

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Kt. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär Bau-Dep. (Rz) (3), mit Akten
Kt. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach
Baukommission der EG Breitenbach, mit 2 gen. Plänen
Kant. Finanzverwaltung (2)
Herrn Paul Schmidlin-Borer, Davidsrain 14, Basel
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs